

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Provincial NordWest Holding AG sowie ihrer Tochterunternehmen (AEB PNW)

Stand 2.2016

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Für alle Rechts- und Handelsgeschäfte, insbesondere Aufträge, Bestellungen, Lieferungen, Angebote des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“ genannt) und Verträge in den Bereichen Konzern- und IT-Einkauf sowie die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen oder sonstigen Beauftragungen, durch die Provincial NordWest Holding AG oder eines ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden „PNW“ genannt) gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Diese sind Bestandteile aller Bestellungen und Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Leistungen und Produkten schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben oder wenn wir ausnahmsweise oder irrtümlich Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen nehmen.

## Vertragsabschluss

### § 2 Bestellung und Aufträge

1. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran fünf Arbeitstage nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei uns. Soweit uns innerhalb von fünf Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung keine Auftragsbestätigung des AN vorliegt, gelten die in der Bestellung angegebenen Konditionen sowie Liefertermine als vereinbart.
2. Nimmt der AN die Bestellung mit Abweichungen an, so hat der AN die PNW deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die PNW diesen Abweichungen schriftlich zustimmt.
3. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche ableiten kann.
4. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Angabe eines Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsabschluss eingetretenen Umständen, nicht mehr verwendet werden können. Dem AN werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
3. Soweit nicht anders vereinbart, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder uns zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.  
  
Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
6. Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.
7. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben. Erteilt die PNW die Zustimmung, so bleibt der AN für die Vertragserfüllung verantwortlich.  
Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PNW nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die PNW abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.  
Tritt der AN eine Forderung gegen die PNW ohne die Zustimmung der PNW an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die PNW kann dann nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

### § 4 Auftragsnummern

1. Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr sowie die Lieferungen sind nur mit der jeweils zuständigen Einkaufsabteilung der PNW unter Angabe der von PNW mitgeteilten Bestellnummer und Bestelldaten zu führen.
2. Sollten diese Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in § 3 Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
3. Rechnungen des AN, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, gelten als nicht erstellt. Die Rechnung gilt erst als erstellt, wenn der AN die Erfüllung aller Voraussetzungen nachgeholt hat. Die PNW braucht den AN nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinweisen.

### § 5 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin

oder Frist) ist bindend. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2. Der AN ist verpflichtet, uns alle vier Wochen schriftlich über den aktuellen Status der Bestellung zu informieren, sofern die angegebene Lieferzeit einen Monat überschreitet oder wenn sich diese noch nicht genau konkretisieren lässt.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem AN für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 %, max. jedoch 5 % des jeweiligen Warenwertes zu verlangen, der nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die PNW die Rücksendung auf Kosten des AN vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der PNW auf Kosten und Gefahr des AN. Die PNW behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
7. Erfolgen mangelhafte oder falsche Lieferungen ist die PNW unter anderem zur Rücksendung der Lieferung zu Lasten und auf Gefahr des AN berechtigt. Mit der Übergabe eines Produkts an den Transportunternehmer geht die Gefahrtragung auf den AN über.
8. Der AN ist zu Teillieferungen nur nach vorheriger Abstimmung mit der PNW berechtigt.
9. Auf unser Verlangen hat der AN die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
10. Der AN steht für die in §10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) enthaltene Rücknahme- und Entsorgungspflicht ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.
11. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme oder Übernahme am Erfüllungsort auf die PNW über.
12. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
13. Die PNW kann Änderungen des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

## § 6 Eigentumssicherung

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Der AN darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst, oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses

Vertrages, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Im Zweifel hat sich der AN die vorherige schriftliche Zustimmung von uns einzuholen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien vollständig an uns zurückzugeben, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der AN verpflichtet sich zudem, alle Einzelheiten unserer Bestellung, wie z.B. Stückzahlen, Konditionen etc. Dritten gegenüber geheim zu halten. Bei besonders schweren Verstößen sind wir berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem AN frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.
3. Für den Fall jeder Zuwiderhandlung ist der AN verpflichtet, uns jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

## § 7 Mängelansprüche

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu; in jedem Fall sind wir berechtigt vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Nach Eingang werden die Ware oder die Leistungen bei uns auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel werden wir dem AN innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Durch Abnahme oder durch Billigung von Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, oder wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht.
5. Werden gegen uns Ansprüche aus dem sogenannten Unternehmensrückgriff gem. § 478 ff. BGB geltend gemacht, finden diese Vorschriften auch im Verhältnis auf den AN Anwendung, auch wenn dieser nicht Hersteller unseres Produktes i. S. von § 478 BGB ist, sondern Zulieferer.
6. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Zulieferer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, im Falle eines Lieferantenrückgriffes 48 Monate jeweils gerechnet ab Gefahrenübergang.

## § 8 Haftung

1. Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
2. Dieses gilt auch, wenn wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen infolge einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen werden, die auf ein Erzeugnis unseres AN zurückzuführen ist.

3. Der AN unterhält während der Zusammenarbeit mit der PNW eine (Betriebs- und Produkt-) Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die erforderliche Mindestdeckung beträgt eine Million Euro pro Schadensfall, mindestens drei Millionen Euro pro Jahr, sofern im Einzelfall nicht zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist jederzeit auf Verlangen der PNW vorzulegen.
4. Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

### § 9 Schutzrechte

1. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

### § 10 Ersatzteile

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

### § 11 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile beim AN beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unsere Sache zu den anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN uns Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
3. Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### § 12 Unfallverhütung

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des AN in unseren Geschäftsräumen oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten.

### § 13 Umweltschutz und Entsorgungspflichten

Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

## Sonstige Bestimmungen

### § 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt. Insbesondere ist es dem AN bekannt, dass es nach diesem Gesetz (§ 5 BDSG) untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
2. Zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten setzt der AN nur Personen ein, die mit den Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind (§ 5 BDSG). Der AN stellt nach Erhalt der Zustimmung der PNW nach Punkt § 3 .8. dieser AEB sicher, dass von ihm beauftragte Dritte ebenfalls diese Anforderungen beachten.
3. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in Länder, die nicht der EU angehören, und deren Datenschutzniveau nicht von der Europäischen Kommission als dem europäischen gleichwertig anerkannt wurde, ist dem AN nicht gestattet.

### § 15 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils, anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist auf den Gebrauch im Hinblick auf die Durchführung des jeweiligen Vertrages beschränkt.
2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder unabhängig selbst entwickelt hat, oder die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich zugänglich waren oder nachträglich ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich wurden.
3. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.
4. Der AN darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit der PNW erst nach der von der PNW erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
5. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere fünf Jahre ab dem Ende seiner Laufzeit bestehen.
6. Im Falle der Verletzung der Verschwiegenheit wird eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro sofort zur Zahlung fällig; die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten.

### § 16 Vertragsübergang, Änderung der Firma

Der AN hat der PNW jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Firma unverzüglich mitzuteilen.

### § 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Seiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz des beauftragenden Unternehmens.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, Münster. Die PNW behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Die zwischen uns und dem AN geschlossenen Verträge unterliegen – sofern zulässig – ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Wareneinkauf.

### § 18 Vertragssprache

1. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. Handbücher.
2. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

### § 19 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die etwaige Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

## Besondere Bestimmungen für Dienstleistungs- und Werkverträge

### § 20 Werk- und Dienstleistungen (inkl. Erstellung und Anpassung von Software)

1. Im Rahmen der Werkerstellung auf Grundlage dieser Bestimmungen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Geltung des Werkvertragsrechts. § 651 BGB wird abbedungen.
2. Der AN sichert zu, dass er gesetzliche Vorgaben einhält. Insbesondere sichert er zu, dass er als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gemäß § 20 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Er sichert weiterhin zu, dass er bei Einsatz von Subunternehmern für die Erfüllung dieser Pflicht durch jene einsteht.

### § 21 Leistungsänderungen

1. Ergibt sich im Laufe der Leistungserbringung die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen zwischen den Parteien abzustimmen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Parteien entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere auch nachträgliche Änderungen der Feinspezifikation oder des Zeitplans.

2. Die PNW wird dem AN Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen. Der AN wird den Änderungswünschen der PNW zustimmen, soweit deren Umsetzung für ihn technisch machbar und zumutbar ist. Der AN wird die Änderungswünsche der PNW unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen 10 Werktagen ab Zugang des Änderungswunsches die PNW auf evtl. Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie kostenlos eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminlich oder preislich relevante Änderungen ergeben. Dem Angebot der Änderungsvereinbarung liegt die in der Bestellung vereinbarte Vergütungsstruktur zugrunde.
3. Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom AN bei Ausführung der Änderung entsprechend angepasst. Der AN wird während eines Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sein denn, die PNW teilt dem AN schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor dem Leistungsänderungsverfahren vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für die PNW nicht mehr verwertbar wären, hat der AN die PNW hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### § 22 Standardleistungszeit

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages ist die Standardleistungszeit von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten gelten folgende Zuschläge zu den Entgelten: Montag bis Freitag zwischen 20:00 und 6:00 Uhr 25 %; samstags, sonntags und feiertags 50 %.

### § 23 Abnahme und Abnahmeverfahren

1. Bei Werkverträgen findet eine Gesamtabnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen statt. Teilabnahmen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Im Zweifel gelten Zwischenprüfungen oder die Verwendung von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht als Abnahme bzw. Teilabnahme. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind als Ganzes Gegenstand der Abnahme.
2. Im Rahmen der Abnahmeprüfung hat der AN die vertragliche geschuldete Funktionsfähigkeit, die Performance der vertragsgegenständlichen Leistungen und die Erfüllung, der mit der Fachabteilung der PNW vereinbarten Abnahmekriterien nachzuweisen.

### § 24 Mängelkategorien

1. Für das Abnahmeverfahren gelten folgende Mängelkategorien:

#### Mängelkategorie 1

- Die zweckmäßige Nutzung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt.
- Die betrieblichen Abläufe sind erheblich beeinträchtigt und ein durchgängiges erforderliches Arbeiten ist z. B. durch wiederholte Systemabbrüche, Systemstillstand,
- unzureichende Qualität der Daten oder unzureichende Performance nicht möglich.

#### Mängelkategorie 2

- Die zweckmäßige Nutzung ist wesentlich eingeschränkt, das Abnahmeverfahren kann jedoch durchgeführt werden.
- Die betrieblichen Abläufe sind unwesentlich beeinträchtigt und ein weitestgehend störungs- und unterbrechungsfreies Arbeiten ist möglich.

#### Mängelkategorie 3

- Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
- Die betrieblichen Abläufe werden nicht beeinträchtigt und ein störungs- und unterbrechungsfreies Arbeiten ist möglich.

2. Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages gelten insbesondere Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Reports oder andere Dokumente nicht als mangelfrei, wenn sie nicht den vertraglich vereinbarten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und / oder objektiv falsche Informationen enthalten und sich daher von der PNW nicht oder nicht zumutbar ein- oder umsetzen lassen.

#### **§ 25 Abnahmefrist**

Die PNW hat die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer der Komplexität der Leistungsergebnisse und den Anforderungen des beabsichtigten Praxisbetriebes entsprechenden angemessenen Zeit zu überprüfen.

#### **§ 26 Abnahmehindernde Mängel**

1. Stellt sich bei der Abnahme heraus, dass die vertragsgegenständliche Leistung einen schweren Mangel (s. § 24 1., Mängelkategorie 1) aufweist, wird die PNW dies dem AN mitteilen und den AN darauf hinweisen, wenn der Mangel abnahmehindernd ist, also eine Fortsetzung der Abnahmeprüfung für die PNW nicht zumutbar ist. Wenn der AN eine neue, diesen Mangel nicht enthaltende Leistung anbietet, beginnt die Abnahmefrist erneut.
2. Ist der Mangel zwar gravierend, behindert einen Test im Übrigen nicht (s. § 24 1., Mängelkategorie 2), wird die PNW die Abnahmeprüfung weiterhin durchführen und die festgestellten Mängel protokollieren. Nach weiteren vierzehn Tagen, spätestens jedoch nach Ablauf einer von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Frist, muss die Leistung ohne die protokollierten Mängel bereitstehen und für einen weiteren Testlauf geeignet sein.

#### **§ 27 Abnahmeerklärung**

1. Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung wird die PNW auf Anforderung des AN hin schriftlich die Abnahme der erbrachten Leistung erklären. Die Abnahme erfolgt durch ein Abnahmeprotokoll, welches von der Fachabteilung der PNW gegenzeichnet sein muss.
2. Die PNW darf die Abnahme nicht unbillig verweigern. Bei nur unwesentlichen Mängeln (Mängelkategorie 3) nimmt die PNW die vertragsgegenständlichen Leistungen ab, erklärt aber im Abnahmeprotokoll einen Vorbehalt wegen der vorhandenen und noch zu beseitigenden geringfügigen Mängel. Sie sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

#### **§ 28 Zahlungsmodalitäten**

1. Verträge werden, soweit von den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder nach Aufwand abgerechnet, d. h. die PNW vergütet die zur Erreichung eines vorher definierten Gesamterfolges sowie gegebenenfalls bestimmter Zwischenschritte (sog. Meilensteine) erforderliche Leistung, oder als Festpreisprojekt berechnet, d. h. die PNW schuldet für einen bestimmten Gesamterfolg das zuvor festgelegte Entgelt.
2. Bei der Berechnung nach Aufwand erteilt der AN jeweils nach Abschluss eines Kalendermonats für jede Leistung gesondert eine Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden gemäß den vereinbarten Preiskategorien und fügt von dazu autorisierten PNW Mitarbeitern unterzeichnete Leistungsscheine den Rechnungen bei. Hierbei wird in der Bestellung der für die Leistung veranschlagte Zeitaufwand festgelegt. Der vereinbarte und veranschlagte Zeitaufwand bildet die Obergrenze der von der PNW zu bezahlenden Vergütung, unabhängig von ggf. zur Herstellung der Abnahmefähigkeit erforderlichen weiteren Arbeiten, die ohne entsprechende Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden können.
3. Bei Festpreisverträgen erteilt der AN ggf. Rechnungen über vereinbarte Abschläge, über den Gesamtpreis jedoch erst nach erfolgreicher Gesamtannahme / Leistung.

4. Die Parteien können in der Bestellung festlegen, dass zu bestimmten Terminen Abschläge auf das Gesamtentgelt fällig werden und / oder diese Abschläge von einer Leistungsbeurteilung zu diesem Zeitpunkt abhängig machen.

## **Besondere Bestimmungen für Software**

#### **§ 29 Anforderungen**

1. Die Lieferung der Software erfolgt inklusive der entsprechenden Installationsdatei oder des verifizierten Download Link für die Datei.
2. Bei der Bestellung von mehreren Lizenzen eines Softwareproduktes, ist zwingend nur ein Lizenzkey, welcher für alle Installationen gültig ist, zu übermitteln.

#### **§ 30 Abnahme und Abnahmeverfahren bei Software**

Die unter § 23 – § 27 aufgeführten Regelungen und Bedingungen gelten entsprechend. Die Abnahme bei Software findet nach Möglichkeit in der Produktumgebung statt.

#### **§ 31 Mangelbegriff bei Software**

Die vom AN zu erbringende Leistung gilt im Falle der Erstellung von Individualsoftware oder der Lieferung bzw. Anpassung von Standardsoftware (nachfolgend: Software) als mangelfrei, wenn sie die durch die Leistungsbeschreibung, wie z. B. das Lasten- bzw. Pflichtenheft spezifizierte Beschaffenheit hat. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn vertraglich vereinbarte Funktionalitäten der Software nicht implementiert wurden, die Implementierung dieser Funktionalitäten sich nicht oder nicht zumutbar nutzen lässt oder in Verbindung mit Drittsystemen der PNW diese derart stören, dass sich die Software nicht oder nicht zumutbar einsetzen lässt. Für die Bewertung von Mängel gelten die unter § 24 1. aufgeführten Mängelkategorien.

#### **§ 32 Anlaufzeit**

Wurde die von der PNW beim AN gekaufte Software bisher nicht eingesetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor Ablauf einer angemessenen Anlaufzeit. Diese beginnt mit vollständiger Lieferung der Software einschließlich der Dokumentation, und dient einer Prüfung der Software unter Praxisbedingungen („Anlaufzeit“). Sie beträgt, wenn die Parteien nicht wegen besonderer Umstände etwas anderes vereinbaren, vier Wochen. Zeigt sich während der Anlaufzeit, dass die PNW die Software nicht oder nicht zumutbar entsprechend ihren Anforderungen einsetzen kann, steht ihr das Recht zu, unter Erstattung angemessener Aufwendungen des AN durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 33 Nutzungsumfang und -übertragung**

1. Die durch Zahlung der Lizenzgebühr vollumfänglich abgeholte Rechtseinräumung umfasst dabei stets das nicht-exklusive, an alle Kunden der PNW sublizenzierbare und / oder übertragbare, insbesondere zeitlich unbefristete und weltweite, unwiderrufbare Recht, die Software in jeder erdenklichen Weise zu nutzen.
2. Die PNW darf die überlassene Software auf jeder ihr oder ihren Kunden zur Verfügung stehenden Hardware- und Softwareumgebung, auch innerhalb eines Netzwerkes, einsetzen.
3. Die PNW darf die Software zur Nutzung für ihre eigene Zwecke sowie für die Zwecke der Kunden der PNW einsetzen, wobei die Kunden der PNW nutzungs- und lizenzberechtigt und nicht Dritte sind.

4. Eine angemessene weitere Vervielfältigung der auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erworbenen Software, insbesondere zum vertragsgemäßen Gebrauch der Software oder zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken, sowie der dazugehörigen Dokumentation ist durch die PNW uneingeschränkt zulässig.

**§ 34 Programmänderungen**

Programmänderungen zur Entfernung von Kopierschutzmaßnahmen oder ähnlichen Zugriffsschutzmechanismen

sind uneingeschränkt zulässig, wenn nur dadurch die Nutzung der lizenzierten Software im Rahmen der eingeräumten Rechte ermöglicht wird.

**§ 35 Umfang bei Softwarewartung / -pflege**

Die PNW ist ggf. abweichend von den Lizenzbedingungen des AN berechtigt nur Teilmengen vom Softwaregesamtbestand der von der PNW beim AN lizenzierten Software unter Wartung / Pflege zu nehmen bzw. zu haben.